

(Richter.)

den Sazungen dieser Anstalt. Diese Konstruktion von Musik-aufführungen, die frei sein sollen, wenn sie die Schule, die Gemeinde, die Kirche veranstalten, sind entnommen den Sazungen der von ihm als Hofeschen Vereins gekennzeichneten Anstalt. (Hört! hört! links.)

Der Herr Staatssekretär hat nun bei der zweiten Beratung verschiedene Schreckschüsse abgefeuert, um uns in die 50 Jahre hineinzutreiben. Die Hauptausführung war, die Komponisten würden andernfalls in das Ausland gehen, und die Verleger würden ihnen folgen. Nun muß ich sagen, ein Komponist denkt, wenn er einen Vertrag abschließt, an das, was er zunächst gewinnt, was er bei seinen Lebzeiten davon hat, und nicht ist ausschlaggebend, was im vierten oder fünften Dezennium nach seinem Tode herauskommt. (Sehr richtig! links.)

Das fällt um so weniger ins Gewicht, wenn er auf der anderen Seite durch Uebertragung der Komposition in das Ausland sich Weitläufigkeiten, Schwierigkeiten aller Art schon für seine Lebzeiten aussetzt. (Sehr wahr! links.)

Nun ist behauptet worden, die Auswanderung der Verleger im Gefolge der Komponisten hätte schon begonnen. Ich habe mich genau danach erkundigt. Man hat Brüssel angeführt. Ja, meine Herren, es hat eine Firma ein Geschäft nach Brüssel verlegt, aber nur als Filiale; das Geschäft selbst ist in Deutschland geblieben. Die Filiale ist in Brüssel, weil das auch lohnend ist, errichtet worden, wie überhaupt viele deutsche Geschäfte Filialen im Auslande errichten, wenn sie auch dort dieselben Interessen vertreten.

Der Herr Abgeordnete Spahn hat ebenfalls das Märchen dementiert, als ob, weil die österreichische Gesetzgebung eine kürzere Schutzfrist hat, österreichische Firmen nach Deutschland auswandern würden. Er hat auch darauf hingewiesen, daß, wenn das wohl in vereinzelten Fällen zugetroffen sei, ganz allgemeine Gründe dazu geführt hätten, die nichts mit der Schutzfrist gemein haben.

Nun hat der Herr Staatssekretär weiter für die 50 Jahre angeführt, man habe den Komponisten so viel an ihrem Autorrechte gekürzt, daß sie in der Verlängerung auf 50 Jahre eine Entschädigung erhalten müßten. Was ist denn gekürzt worden? Daß man nicht ihre Erlaubnis fordert bei der Uebertragung von Kompositionen auf mechanische Instrumente, sobald es sich um auswechselbare Walzen handelt, ist von keiner finanziellen Bedeutung für die Komponisten; denn mir ist, wie ich schon neulich hervorgehoben habe, noch kein Vertragsformular zu Gesicht gekommen, in dem aus diesem Umstande den Komponisten Zuwendungen gemacht waren.

Aber der Herr Staatssekretär spricht weiter von den Beschränkungen, die nun daraus folgen, daß die Ausnahmekategorien des § 27 Musikaufführungen gestatten, und daß ein Vorbehalt des Aufführungsrechtes dagegen nicht mehr möglich ist. Darauf habe ich schon neulich erwidert: von dem Rechte, auf den Noten einen Vorbehalt zu machen, ist bisher überhaupt so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht worden und, wenn Gebrauch gemacht worden ist, nur in der Weise, daß die Vereine das Notenmaterial von den Verlegern zu den Aufführungen beziehen müssen. Dann frage ich aber, meine Herren, wenn wirklich die Komponisten eine Einbuße durch die vorherigen Bestimmungen erlitten hatten, was haben dieselben Komponisten davon, daß von 100 Prozent vielleicht noch $\frac{1}{2}$ Prozent im vierten oder fünften Dezennium nach ihrem Tode durch ihre Erben einen Gewinn ziehen kann aus Aufführungen? Ein halbes Prozent kann möglicherweise Vorteil haben, die 99 $\frac{1}{2}$ Prozent der anderen Komponisten sind in keiner Weise dadurch begünstigt, haben durchaus keine Entschädigung.

Meine Herren, es ist schon schlimm genug, daß man die bisherige Bestimmung aufgegeben hat, daß nur geschützt wird, was auf den Noten vorbehalten ist in der Aufführung. Ein großer Teil dessen, was ich an möglichen Verzationen angeführt habe, ist auch jetzt möglich, trotzdem der Antrag Esche zu § 27 abgelehnt worden ist. Meine Herren, es war Heiterkeit darüber, daß es in einer Bestimmung enthalten war, daß die Musik abgabepflichtig ist, wenn die Hochzeit, das Familienfest in einem Wirtshause stattfindet. Das trifft auch jetzt noch zu trotz der Ablehnung des Antrages Esche, weil alsdann ein gewerbliches Interesse des Wirtes in Frage kommt. Auch jetzt wird jede Tafelmusik, die in einem Wirtshause stattfindet, abgabepflichtig, weil das mit einem gewerblichen Interesse des Wirtes zusammenhängt. In der Beziehung ist durch Ablehnung des Antrages Esche gar nichts gebessert worden. Da soll man sich doch wirklich hüten, diese Möglichkeit der Beitreibung von Abgaben noch auf 50 Jahre hinaus von 30 Jahren ab nach dem Tode zu erstrecken.

Gestatten Sie mir noch auf eines hinzuweisen. Die Vorschrift, daß die gewerblichen Aufführungen abgabepflichtig sind, gereicht viel mehr zum Nachteil den minder wohlhabenden Klassen als den wohlhabenden (sehr richtig! links); denn die Wohlhabenden

können sich musikalische Genüsse in Soireen, die sie in ihren eigenen Wohnungen veranstalten, und in großen Gesellschaften zu Hause verschaffen; sie können dort Tanzgesellschaften veranstalten, sie haben die Räume dazu. Die mittleren, die kleinen Leute müssen sich an Wirte wenden zu allen diesen Zwecken, und dann tritt eben die Erhebung einer Abgabe ein infolge der Bestimmungen, die jetzt eingeführt worden sind, trotz der Ablehnung des Antrags Esche. Meine Herren, gerade schon durch die mannigfachen polizeilichen Beschränkungen, durch die Besteuerung der Lustbarkeiten seitens der Kommunen sind die minderwohlhabenden Klassen außerordentlich getroffen, belastet vor den wohlhabenden in Bezug auf an sich gerechtfertigte Vergnügungen. (Sehr richtig! links.) Wenn hier jetzt noch so eine Abgabepflicht an die Komponisten hinzutritt für 50 Jahre nach dem Tode — bis zu 30 Jahren ist sie ja schon bestehendes Recht —, so tritt eine Verkürzung ein, die absolut nicht gerechtfertigt ist.

Man spricht von den wirtschaftlich Schwachen. Ja, meine Herren, gehören denn die Musikdirektoren, die Musikkapellen nicht zu den wirtschaftlich Schwachen? Ich habe schon angeführt, wie der Verein der Musikdirektoren sich stellt gegen die Verlängerung der Schutzfrist. Die Herren haben in Hannover eine Generalversammlung der deutschen Musikdirektoren abgehalten, die von 400 Personen besucht war, um dagegen zu protestieren, und wenn sie vor dem Reichstag nicht so in die Erscheinung getreten sind, so liegt das daran, daß sie nicht so wohlhabend sind, auch nicht so geschickt, um wie andere Herren in der Weise ihre Interessen geltend zu machen.

Nun hat der Herr Kollege Esche wieder die notleidenden Komponisten angeführt, die zu Lebzeiten ein auskömmliches Dasein nicht hätten. Meine Herren, das ist ganz außerordentlich übertrieben. (Sehr richtig! links.) Von vornherein wird man die Not in diesen Kreisen durch keine Bestimmung heben können, aber insbesondere auch nicht dadurch, daß man 4 oder 5 Dezennien nach ihrem Tode an die Erben etwas auszahlt. (Sehr gut! links.) Mit der Auskömmlichkeit der Lebenden hängt diese ganze Bestimmung nur überaus entfernt zusammen. (Sehr wahr! links.)

Dann hat Herr Esche gesagt, die besten Komponisten erhielten keinen auskömmlichen Lohn. Meine Herren, wer sind denn z. B. die besten Komponisten von den Namen, die man nennt? Brahms und Herr Richard Strauß. Der letztere ist ja der eigentliche Kapellmeister hinter den Coulissen bei dieser Frage. Herr Brahms ist vor einigen Jahren gestorben, aber schon seit 1868, also lange vor seinem Tode, ist jede seiner neuen Kompositionen mit Anerkennung und Freude in der Musikwelt aufgenommen, und die Frist von 30 Jahren läuft für die Erben erst lange nach 1900 ab. Und Richard Strauß hat für seine symphonische Dichtung „Heldenleben“, wie mir gesagt wird, ein Honorar von 10000 \mathcal{M} bekommen; das ist doch auch nicht zu verachten! (Sehr richtig! links.) Er hat in jungen Jahren infolge seiner Komposition der F-Moll-Symphonie sofort sehr einträgliche Musikdirektorenstellungen bekommen, die ihm gewiß jeder von Herzen gern gönnt. Meine Herren, die jungen Komponisten haben allerdings zuerst mit Schwierigkeiten zu kämpfen; hat aber erst ein Werk durchgeschlagen, so folgt der Lohn bei den späteren Kompositionen in um so höherem Maße nach; das ist eine Erfahrung, die überall zutrifft.

Meine Herren, nun führt man, um die Not der Komponisten zu schildern, allerlei Daten gemischt an, in der Voraussetzung, daß in der Musikgeschichte niemand Bescheid weiß. (Sehr gut! links.) Man spricht von Mozart, von Händel, von Bach. Ja, meine Herren, was hat denn das deutsche Schutzrecht gemein mit den Zuständen des Rechtsschutzes für Kompositionen im vorigen Jahrhundert und in einer noch früheren Zeit? (Sehr richtig! links.) Ich bin überhaupt der Meinung, wenn man etwas beweisen will, so könnte man sich nur daran halten, wie sind die Zustände nach dem deutschen Gesetz von 1870? Und wenn sich dann Mängel ergeben, dann erst kann die Rede davon sein, das Gesetz abzuändern. Nicht aber kann es darauf ankommen, was vor der Einführung des generellen deutschen Schutzrechts irgendwie in Frage gestanden hat. Es ist angeführt worden „Der Widerspenstigen Zähmung“ von Goethe. Nun, meine Herren, Herr Goethe ist allerdings sehr früh, im Jahre 1876, gestorben, aber schon seit 1874 ist dieses ausgezeichnete Werk schnell über alle größeren Bühnen gegangen, und die Schutzfrist für dieses Werk läuft erst 1906 ab, so daß von einem Mangel an Anerkennung für die Erben gar nicht die Rede sein kann.

Es sind die Balladen von Loewe genannt worden. Da ist die Schutzfrist 1899 abgelaufen. Mir wird versichert, daß in den letzten 20 Jahren diese Balladen außerordentlich gut gegangen sind (sehr richtig! links) und einen sehr guten Ertrag den Erben des 1869 verstorbenen Komponisten gewährt haben.

Anderer Kompositionen, wie z. B. der „Barbier von Bagdad“ von Peter Cornelius sind eine Zeit nach dem Tode desselben in